

US-District Court: Ist die DS-GVO ein Blockadegesetz (Blocking Statute)?

Dr. Axel Spies ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Morgan Lewis & Bockius, Washington DC, und Mitherausgeber der ZD.

Die Richterin des US-District Court des Southern District of New York hatte sich am 1.7. 2019 im Zuge eines Rechtsstreits (Morgan Art Foundation Ltd. v. McKenzie, American Image Art et al, 18 Civ. 4438 (AT)) mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die DS-GVO ein sog. Blockadegesetz (blocking statute) ist. Es ging um die In-haberschaft am geistigen Eigentum der Werke des im Jahr 2018 verstorbenen Pop-Art-Künstlers Robert Indiana. Indiana gilt als einer der Hauptvertreter der Pop Art und Signalkunst und ist u. a. für seine plakativen Zeichenbilder (LOVE) bekannt.

1. Sachverhalt und Hintergrund

Die *Morgan Art Foundation* macht Ansprüche gegenüber *Michael McKenzie* und der *American Image Art* als Bekl. geltend. Die Bekl. bestritten die erhobenen Ansprüche und machten ihrerseits eigene Ansprüche gegen-über der Kl. geltend. Im Zuge des Gerichtsverfahrens beantragten die Bekl., dass das *Gericht* gegenüber der Kl. anordne, eine hohe Kautio*n* i. H. v. US\$ 500.000,- als Sicherheit bis zu einem Urteil zu stellen. Bei der Entscheidung darüber, ob die Kautio*n* zu stellen war oder nicht, stützte sich das *Gericht* auf mehrere Fakto-*ren*, u. a. „Ausmaß und Umfang“ der sog. „Discovery“.

Bei der „Discovery“ handelt es sich um einen Verfahrensabschnitt innerhalb US-amerikanischer Gerichtsver-*fah*ren, in welchem die

gegnerische Partei Einblick in die Dokumente des Prozessgegners erhält. Der Hintergrund ist, dass die Parteien nach der Konzeption des US-Rechts einander die umfassende Aufklärung der mit dem Prozess verbundenen Tatsachen schulden. Daten, die im Discovery-Verfahren herausverlangt werden dürfen, müssen selbst nicht im Prozess als Beweis verwendet werden, es muss nur vernünftigerweise möglich sein, dass diese Daten zu verwertbaren Beweisen führen können. Die „Discovery“ zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches in der Regel nur zwischen den Parteien im Parteienbetrieb – also ohne Einschaltung des Richters – abgewickelt wird. Die Parteien sammeln die Information und legen die zur Beweisführung im Prozess erforderlichen Unterlagen dann dem *Gericht* vor (*Spies*, in: *Forgó/Helfrich/Schneider*, *Betrieblicher Datenschutz*, 3. Aufl. 2019, Teil XIII. Kap. 2 B. Rdnr. 2 f.).

Hinsichtlich der „Discovery“ führten die Bekl. nun aus, dass die Kl. u. a. deswegen eine Kautionsstellung stellen müsse, da sie unter Berufung auf „blocking statutes“ nach schweizerischem, britischem und europäischem Datenschutzrecht versucht habe, die „Discovery“ zu behindern. „Blocking statutes“ sind Gesetze, die das Zusammenwirken mit US-Behörden und US-Parteien zur Beweisermittlung außerhalb des Haag-BewÜK sanktionieren. Sie werden auch als Blockadegesetze bezeichnet und stellen Rechtshindernisse für die Betroffenen dar, Anordnungen von US-Gerichten Folge zu leisten (*Voigt/Klein*, ZD 2013, 16, *Spies*, in: *Forgó/Helfrich/Schneider*, a. a. O., Rdnr. 14).

2. Entscheidung des Gerichts

Richterin *Torres* vermied in ihrem Beschluss (order) v. 1.7. 2019 eine Stellungnahme zu dieser aus US-Sicht schwierigen Frage. Sie führte aus, dass die Kl. nicht versucht hätte, mittels Verweises auf nicht näher

spezifizierte „blocking statutes“ in Europa eine „Discovery“ zu verhindern, sondern lediglich darauf hingewiesen habe, dass sie, als im UK ansässige Person, diversen Datenschutzbestimmungen unterliege und diesen Folge leisten wolle. Deswegen konnte die Partei die hohe Kautionsvermeidung. Mangels höchstrichterlicher Rspr. ist in den USA weiter in der Schwebe, ob die DS-GVO, auf die sich die Kl. explizit bezog, ein blocking statute ist. Bis jetzt gibt es in den USA hierzu keine höchstrichterliche Rspr. Einige neuere Urteile von *US-District Courts* zu Datenschutzgesetzen in Europa legen die Einstufung als „blocking statute“ nahe (vgl. *US-District Court, District of Utah*, U. v. 21.1. 2010 – *Access Data Corporation v. ALSTE Technologies GmbH, Spies/Schröder*, MMR 2010, 275 f. sowie *US-District Court, Southern District of Michigan*, ZD 2018, 76 m. Anm. *Spies – Knight v. Henkel*).

Zum Vergleich sei noch die neuere Entscheidung des *US-District Court, Northern District of California* (*Finjan v. Zscaler*) v. 14.2. 2019 erwähnt. Dieses *Gericht* hatte in einem Rechtsstreit über Patentrechtsverletzungen ebenfalls darüber zu befinden, ob die DS-GVO ein Rechtshindernis für die Herausgabe von Dokumenten zu Patenten im Zuge einer „Discovery“ darstellt. Das in Großbritannien ansässige beklagte Unternehmen trug insoweit vor, dass es die erbetenen Dokumente, E-Mails eines Mitarbeiters, nicht in die Discovery einführen könne, ohne gegen die Regelungen der DS-GVO zu verstoßen. Das *Gericht* deklinierte die im Fall *Société Nationale Industrielle Aerospatiale v. U. S. Dis. Ct. for S. Dist. of Iowa*, 482 U. S. 522, 544 n. 29 (1987) vom *US-Supreme Court* aufgestellten fünf Kriterien geradezu schulmäßig durch. Wichtigstes Kriterium ist demnach die Frage, inwieweit nationale Interessen der USA durch die Nichtbefolgung einer gerichtlichen Anordnung, auf Grund ausländischer Regelungen, beeinträchtigt werden (näher *Spies*, a. a. O., Rdnr.9)

Unter Abwägung der widerstreitenden nationalen Interessen der USA an einer umfassenden „Discovery“ ei-nerseits und dem Interesse Großbritanniens am Schutz der persönlichen Daten seiner Bürger andererseits entschied das *Gericht* in Kalifornien, dass die DS-GVO im vorliegenden Fall einer „Discovery“ nicht entgegen-stehe. Das *Gericht* habe eine Schutzanordnung für diese Informationen (protective order) erlassen. Außer-dem habe die Bekl. selbst vorgetragen, dass die DS-GVO „die Discovery in Bezug auf personenbezogene Da-ten [erlaube], soweit diese für den Rechtsstreit objektiv notwendig sind.“

3. Fazit

Praktiker im US-Gerichtsverfahren mit Unterlagen in der EU sind also weiterhin ratlos, ob die DS-GVO ein „blocking statute“ darstellt und was das für den US-Prozess bedeutet. Im *Aerospatiale*-Urteil heißt es: „[A] blocking statute "does not deprive an American court of the power to order a party subject to its jurisdiction to produce evidence even though the act of production may violate that statute ... American courts are not required to adhere blindly to the directives of such a statute." Der Beschluss von Richterin *Torres* reiht sich in die Kette der US-Entscheidungen ein, in denen sich die Richter möglichst nicht festlegen wollen. Die Richter bemühen sich meistens, Rechtskonflikte zu vermeiden und die verschiedenen Anforderungen der Rechtskrei-se USA und kontinentale EU in Einklang zu bringen. Wenn sich eine Partei auf die Beschränkungen des 5. Ka-pitels der DS-GVO im US-Prozess oder vor einer US-Behörde berufen will, hängt viel davon ab, wie sie die DS-GVO in den Prozess einbringt, was sie an Dokumenten anbietet und wie wichtig die Dokumente in Europa sind. Eine Totalblockade bei der „Discovery“ mit Hinweis auf „Datenschutz“ bringt meistens nichts. Es kann sonst passieren, dass selbst beim Auftreten eines deutschen

Sachverständigen im US-Verfahren der Richter das Urteil auf Grund seiner eigenen freien Auslegung des Gesetzestexts der DS-GVO trifft (neueres Beispiel bei *Spies*, a. a. O., Rdnr. 56). Art. 49 Abs. 1 lit. e DS-GVO bestimmt, dass „Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland“ (auch in die USA) zulässig sind, wenn sie „zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich“ sind. Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, dass ein US-Richter auf Grund der Vorschrift fälschlich (*Spies/Schröder*, MMR 2010, 276) zu dem Schluss kommt, die US-Discovery stehe in jedem Fall mit der DS-GVO im Einklang. Es ist schwierig, den Richter vom Gegenteil zu überzeugen und die komplizierte DS-GVO dem US-Richter oder gar einer Jury zu erklären.

Weiterführende Links

Vgl. zur Datenweitergabe im transatlantischen Rechtsraum auch *Metz/Spittka*, ZD 2017, 361.